

Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 3
35. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
15. Januar 1927

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Verkaufspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kauter, Berlin
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2
Telefon: Morichplatz 147 19, 147 20

Der Preis der Inserate beträgt für die lehrgebaltene Nonpareille-Zeile oder deren Raum 1,50 Mark. / Für Arbeitervermittlungen 75 Pfennig. / Für Verbandsanzeigen 50 Pfennig für die Zeile

Mietsteigerung und Lohnerhöhung.

Die Wohnungsneubaufgabe steht im Vordergrund des öffentlichen Interesses. Einmal wegen der furchtbaren Wohnungsnot, zum andern, weil die ganze deutsche Wirtschaft an dem Vantüberliegen der Bautätigkeit krankt. In dem Maße, wie es gelingt, diese zu heben, bessert sich die Konjunktur der Gesamtwirtschaft. Die Förderung des Wohnungsbaues ist deshalb auch die wirksamste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Ist in diesem Jahre mit einer lebhaften Bautätigkeit zu rechnen? Wenn den Worten über die Notwendigkeit der Schaffung neuer Wohnungen die Taten folgen, dann ja. Aber es scheint, daß es auch in diesem Jahre bei den Worten bleiben sollte. Im Reichstag, den Landtagen und Gemeindeparslamenten sind Pläne über Pläne erörtert worden, aber es fehlt an einem festen Programm. Und so besteht die Gefahr, daß am Jahres-schluss die Wohnungsnot noch ebenso groß ist wie Ende 1926.

Was muß getan werden, um den Wohnungsneubau in Gang zu bringen? Darüber gehen die Meinungen weit auseinander. Die Unternehmerverbände fordern als erste Voraussetzung sofortige Beseitigung der Wohnungszwangswirtschaft. Daß es diesen Kreisen nicht so sehr um die Beseitigung der Wohnungsnot als um die Sicherung eines höheren Profits auf Kosten der breiten Massen, der Mieter, geht, ist in diesen Spalten wiederholt gesagt worden und liegt ja auch auf der Hand. Die Gewerkschaften lehnen die von den Unternehmern geforderte „freie“ Wohnungswirtschaft ab und verlangen von der Reichsregierung die Aufstellung eines Mindestwohnungsbauprogramms, an das sich die Länder und Gemeinden halten müssen. Nach ihrem Vorschlag sollen jährlich mindestens 250 000 Volkswohnungen gebaut werden. Auch die Regierungen halten den Neubau so vieler Wohnungen für notwendig, wenn der Wohnungsnot ernsthaft zu Leibe gegangen werden soll. Die Gewerkschaften haben für die Finanzierung dieser Wohnungsbautätigkeit klare und durchführbare Vorschläge gemacht. Die Regierungen scheinen darauf aber nicht eingehen zu wollen. Der Finanzierungsplan der Gewerkschaften verfolgt das Ziel, die Mieten in den neuen Häusern den der Altwohnungen möglichst anzupassen. Die Vorkriegsmiettsätze sollen nicht oder doch nur sehr wenig überschritten werden. Die Regierungen verfolgen das direkt entgegengesetzte Ziel. Sonangebend ist hierbei der Preussische Minister für Volkswohlfahrt, Hirtjesier. In seinem am 1. Oktober 1926 veröffentlichten Aufsatz über die Bekämpfung der Wohnungsnot durch Förderung der Bautätigkeit kommt er zu dem Ergebnis, daß deren Finanzierung nur möglich ist durch eine wesentliche Erhöhung der Hauszinssteuer. Seine Forderung ist: Steigerung der Friedensmieten um 30 Prozent.

Obwohl dieser Vorschlag fast allgemein Ablehnung erfahren hat, hält Hirtjesier ihn aufrecht. Anfang Januar hat er in einer Duisburger Versammlung der Zentrumspartei erklärt: „In den Jahren nach der Revolution bis 1925 sind in Preußen 850 000 Wohnungen errichtet worden, das ist eine Leistung, auf die man angesichts der schwierigen Verhältnisse stolz sein kann. Für die nächsten fünf Jahre ist aber die Erstellung von je 200 000 Wohnungen notwendig, da eine Million Familien untergebracht werden müssen. Angenommen, jede Wohnung kostet 10 000 Mk. und die Hälfte davon muß aus Mitteln der Hauszinssteuer zugeschossen werden, so brauchen wir noch eine Milliarde Mark. Wir werden daher um eine Steigerung der Mieten um 30 Prozent nicht herumkommen. Freilich ist diese Steigerung nur dann möglich, wenn gleichzeitig die Löhne und Gehälter entsprechend erhöht werden.“

Daß Herr Hirtjesier auf seine Forderung vom Oktober 1926 trotz der ablehnenden Stellungnahme der

Öffentlichkeit immer wieder zurückkommt, läßt vermuten, daß er seiner Sache ziemlich sicher ist. Wir werden also damit rechnen müssen, daß eines Tages die Mieten in den alten Häusern auf 130 Prozent des Vorkriegssatzes gesteigert werden. Dazu kommen die sonstigen Umlagen auf die Mieter, die gegenwärtig in Berlin etwa 5 Prozent betragen. Wenn Hirtjesier seinen Willen durchdrückt, dann werden die Mieter nicht 30, sondern 35 bis 40 Prozent höhere Mieten zu zahlen haben als in der Vorkriegszeit.

Für die Arbeiterschaft sind das nette Ausichten. Herr Hirtjesier erklärt zwar, daß die Mietpreissteigerung nur möglich sei, wenn die Löhne entsprechend erhöht werden. In seinem Oktoberartikel schreibt er: „Das Mehr an Miete ist auch, auf die Arbeitsstunde berechnet, nicht so sehr erheblich, wie es auf den ersten Augenblick scheint. Wenn der Durchschnittssatz der Friedensmiete für eine Arbeiterwohnung auf monatlich 25 Mk. angenommen wird, ergibt sich ein Mehr in Höhe von 30 Prozent von 25 Mk., monatlich 7,50 Mk., oder bei achtschündiger Arbeitszeit und 25 Arbeitstagen im Monat, auf die Arbeitsstunde umgerechnet, ein Mehrbetrag von 3¼ Pf.“ Gewiß ist eine Stundenlohnerhöhung von 3¼ Pf. kein großer Betrag, aber selbst diese bescheidene Lohnerhöhung werden die Unternehmer nicht freiwillig zahlen. Ein Friedensmiettsatz von 25 Mk. ist aber auch zu niedrig. Die amtliche Erhebung von Wirtschaftszählungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich im Jahr 1908 ergab für Arbeiterwohnungen eine Monatsmiete von 25,50 Mk. Bis zum Sommer 1914 haben die Mieten aber eine wesentliche Steigerung erfahren, so daß mit einem durchschnittlichen Friedensmiettsatz von etwa 30 Mk. gerechnet werden muß. In den Groß- und Mittelstädten, wo die meisten Arbeitermieter wohnen, sind die Mieten wesentlich höher. In Berlin kostete 1914 eine Zweizimmerwohnung (Stube, Kammer, Küche und Baderaum) 40 bis 45 Mk., in den sogenannten „besseren“ Wohnvierteln bis 50 Mk. Bei durchschnittlich 30 Mk. Monatsmiete macht die von Hirtjesier geforderte Mietpreiserhöhung 9 Mk. pro Monat und 4,5 Pf. pro Stunde aus. Wer in der Vorkriegszeit 40 Pf. zahlte, braucht als Ausgleich eine Stundenlohnerhöhung von 6 Pf., und bei 45 Mk. Friedensmiete beträgt der Ausgleich 6¼ Pf.

Mit diesen Lohnerhöhungen wäre nur die erhöhte Miete ausgeglichen. Die Mietpreiserhöhung wird eine allgemeine Preissteigerung zur Folge haben. Die Lebenshaltungskosten werden gewaltig steigen. Auch dafür braucht der Arbeiter eine entsprechende Lohnerhöhung. Hat Herr Hirtjesier auch daran gedacht, und ist ihm nicht bange um die ganz natürlichen Auswirkungen seines Vorschlages? Darauf wird er wahrscheinlich antworten: Und was sind die Folgen der von den Unternehmern geforderten „freien“ Wohnungswirtschaft? Zweifellos würden die Mieten dann noch ganz anders in die Höhe gehen.

Aber stehen wir denn nur vor der Frage: 130 Prozent Friedensmiete oder „freie“ Wohnungswirtschaft? Nein, durchaus nicht. In Preußen beträgt die Hauszinssteuer heute 40 Prozent der Friedensmiete. Davon entfallen nur 20 Prozent auf den Wohnungsbau, die andern 20 Prozent fließen in die Kassen der Gemeinden und Länder. Wird dieser Zustand beseitigt, kommt der Ertrag der Hauszinssteuer dem Wohnungsbau restlos zugute, dann ist eine weitere Erhöhung der Friedensmieten nicht notwendig, jedenfalls aber nicht in der von Hirtjesier geforderten Höhe. Das ist auch die Forderung der Arbeiterschaft. Aber wir fürchten, daß die Regierungen diesem vernünftigen und gerechten Vorschlag nicht zugänglich sind.

Die Mietpreissteigerung von 30 Prozent wird kommen. In der Öffentlichkeit wird erzählt, daß die Erhöhung ratenweise erfolgen solle. Am 1. April 1927 zunächst 10 Prozent. Wir vermuten, das geschieht zu dem Zwecke, um den Lohnforderungen der Arbeiter entgegenhalten zu können, daß bei 10 Prozent Erhöhung die Mehrausgabe pro Arbeitsstunde so gering ist, daß deswegen eine Lohnerhöhung nicht am Plage sei. Die Arbeiterschaft soll wieder einmal geprellt werden. Sie wird aber auf dem Posten sein. In den letzten Wochen zeigen die Lebenshaltungskosten eine steigende Tendenz. Werden die Mieten erhöht, beginnt eine neue große Teuerungswelle. Wird Herr Hirtjesier sich dann für eine Erhöhung der Löhne einsetzen? Wir glauben nicht daran, trotz der heutigen Versprechungen. Die Arbeiterschaft wird darum kämpfen müssen. Mühen wir beizeiten für diese großen Kämpfe!

Die Lehrlingsverhältnisse im ostpreussischen Holzgewerbe.

Die bodenständige Industrie in Ostpreußen ist die Holzindustrie. Neben den zahlreichen und zum Teil auch bedeutenden Sägewerken steht als zweiter für die Wirtschaft Ostpreußens wichtiger Gewerbebezweig das Tischlergewerbe. Der wirtschaftlichen Struktur des Landes entsprechend sind es in der Hauptsache Kleinbetriebe, die sehr oft nur Lehrlinge und keine Gesellen beschäftigen. Die Zahl der größeren Betriebe, die durchschnittlich, auch bei guter Geschäftskonjunktur, 30 bis 50 Gesellen beschäftigen, von Großbetrieben kann hier gar nicht gesprochen werden, ist sehr gering. In ganz Ostpreußen gibt es nicht zehn solcher Betriebe.

Einige größere Betriebe, die es in der Vorkriegszeit gab, und die auch in der Nachkriegszeit den Versuch machten, sich zu behaupten, sind wieder eingegangen. Es ist schwer zu sagen, woran das liegt. An dem geringen Absatz in Ostpreußen kann es nicht liegen, da ein recht erheblicher Teil der Fertigwaren, sowohl Qualitätswaren als auch Massenartikel, aus dem übrigen Deutschland nach Ostpreußen importiert wird. Die Leistungsfähigkeit der ostpreussischen Arbeiter kann gleichfalls nicht die Ursache sein, da auch hier qualitativ und quantitativ sehr gute Arbeit geleistet wird. Die Entlohnung gibt bestimmt keinen Anlaß dafür, da im allgemeinen die Löhne im ostpreussischen Tischlergewerbe die niedrigsten im ganzen Reich sind. Es bleibt nur die Annahme übrig, daß die Unternehmer nicht in der Lage sind, größere Betriebe technisch und maschinell so einzurichten, daß sie wirtschaftlich bestehen können.

Der größte Teil der Betriebe sind, wie gesagt, Kleinbetriebe, die sich mit der Haltung und Züchtung von Lehrlingen beschäftigen. Da diese Lehrlinge in den seltensten Fällen in demselben Betriebe als Gesellen weiterbeschäftigt werden können, fordern sofort nach beendeter Lehrzeit auf die Straße gesetzt werden, in andern Betrieben aber keine Beschäftigung finden können, so bilden sie für das Gewerbe und für die Wirtschaft eine große Belastung. In normalen Zeiten wurde dieser Überschuss an gelernten Arbeitskräften von den großen Bauwerkstätten und Möbelfabriken des Reiches aufgefangen. Es kam noch hinzu, daß auch die großen Betriebe in der Metallindustrie in Elbing und Königsberg einen Teil der ausgebildeten Kräfte aufnahmen, da sich diese Betriebe mit der Ausbildung von Tischlerlehrlingen nicht befassen. Jetzt aber, bei dem geringeren Bedarf an Arbeitskräften, bilden die jungausgelernten Tischler nicht nur eine ungebührliche Belastung des Arbeitsmarktes, sondern auch eine Reservearmee des Unternehmertums, aus der es trotz bestehender Tarifverträge keinen Vorteil zieht. Die ungebührliche Zahl von Lehrlingen und nicht unterzubringenden Ausgelernten ist ein Grund mit dafür, daß die Arbeitslosigkeit im ostpreussischen Holzgewerbe mit an erster Stelle des Reiches steht.

Die Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge für jeden Betrieb geschieht durch die Handwerkskammer. An Hand der von der Handwerkskammer für das östliche Preußen gefaßten Beschlüsse kann man feststellen, daß diese Festsetzung nicht der Bedürfnisfrage angepaßt wird. Im Jahre 1920 war die Höchstzahl der Lehrlinge auf 6, im Jahre 1923 auf 10 und im Jahre 1925 auf 8 festgelegt. Nach einer von uns im Oktober 1926 aufgenommenen Statistik wird diese Höchstzahl in einigen Betrieben erheblich überschritten. So gibt es Tischlereibetriebe in Tilsit mit 13 Lehrlingen, in

Und mit 14 (Zahl der Gesellen 4), in Osterode 10 (Gesellen 3), in Elbing 11, in Insterburg 11, in Gumbinnen 12 usw. In Insterburg ist es der dortige Obermeister, der auf seine Weise als leuchtendes Vorbild für die Durchführung der Beschlüsse der Handwerkskammer eintritt.

In Betrieben ohne Gesellen sollen nicht mehr als 3 Lehrlinge beschäftigt werden, bei einem Gesellen 4, bei 2 Gesellen 5 Lehrlinge. Auch diese Bestimmung wird in sehr vielen Fällen erheblich überschritten. So gibt es in Tilsit Betriebe mit 8 Lehrlingen (2 Gesellen), Stallupönen 6 (kein Geselle), Gedauken 8 (kein Geselle), Sensburg 6 (kein Geselle), Elbing 6 (kein Geselle), Preussisch-Holland 6 (kein Geselle), Rastenburg 5 (kein Geselle). Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren; wir bringen aus der Fülle des Materials nur einige Stichproben. Die Aufstellung läßt aber schon deutlich erkennen, daß die Lehrlingszucht nicht das besondere Vorrecht der kleinen Städte oder des flachen Landes bildet, sondern daß auch die Tischlermeister in den größeren Städten davon Gebrauch machen.

Von der Statistik sind 222 Betriebe erfasst, die insgesamt 933 Lehrlinge beschäftigen. Demgegenüber wurden zu derselben Zeit 1079 Gesellen beschäftigt. Die Arbeitszeit der Lehrlinge beträgt täglich 8 bis 15 Stunden. Dauer der Lehrzeit 3 bis 4 Jahre. In Entschädigung werden gewährt im ersten Jahre 1,50 bis 9 Mk., im zweiten Jahre 2,50 bis 12 Mk., im dritten Jahre 2,60 bis 12 Mk. und im vierten Jahre 3,60 bis 12 Mk. pro Woche. Nun sind gewisse Rücksätze von der Handwerkskammer für das östliche Preußen auch für die Lehrlingsentschädigung festgesetzt worden. Sie betragen im ersten Jahre 3 Mk., im zweiten Jahre 4 Mk., im dritten Jahre 5 Mk. und im vierten Jahre 6 Mk. pro Woche. Der Lehrmeister ist aber an diese Sätze nicht gebunden. Er kann mehr oder auch weniger geben. Welche Zustände sich dabei entwickeln, ist aus obiger Aufstellung zu ersehen. Kost und Logis beim Meister erhalten noch 187 Lehrlinge, während 15 Lehrlinge weder Lohn noch Kost und Logis erhalten.

Nach der Gewerbeordnung dürfen Lehrlinge zu häuslichen Dienstleistungen nicht herangezogen werden. Nach unserer Statistik werden noch 30 Lehrlinge mit Hausarbeiten beschäftigt. In einer ganzen Reihe von Betrieben gibt es Lehrlinge, die im dritten Lehrjahre noch keine Hobeibant haben!

Wie steht es nun mit der Weiterbeschäftigung der Ausgelernten? Nach den uns gemachten Angaben können von 933 Lehrlingen voraussichtlich 101 weiterarbeiten. Das sind 10,8 Prozent. Und die übrigen? Sie erhalten in den meisten Fällen von der Erwerbslosensfürsorge keine Unterstützung, müssen daher versuchen, in ungelerten Berufen unterzukommen, soweit das überhaupt möglich ist, oder sie werden zu schlimmsten Lohnrückern ihren übrigen Tischlerkollegen gegenüber. Es gibt Fälle, in denen der Tischlergeselle in kleinem Orten noch 3 Pf. unter dem Vertragslohn des ungelerten Plagarbeiters in der Sägewerksindustrie arbeitet. Die Fälle kommen auch vor, wo der Geselle für einen „Gotteslohn“ arbeitet, d. h. er bekommt am Wochenschluß überhaupt nichts. Wir haben auch Fälle festgestellt, in denen der Lehrmeister seit Monaten seinen Lehrlingen das Kostgeld schuldet.

Angesichts dieser Feststellungen werfen wir die Frage auf: Soll die Entwicklung der Dinge so weitergehen? Soll die Regelung des Lehrlingswesens wie bisher, so auch in Zukunft das Privileg der Handwerkskammern sein? Wir haben uns bemüht, durch Beschwerden bei den zuständigen Gewerbeaufsichtsämtern unter Kammerherrschaft bestimmter Fälle Abhilfe zu schaffen. In den Fällen, wo uns solche Abhilfe zugesagt wurde, ist aber nichts geschehen, weder ist die Lehrlingszahl ein-

geschränkt noch in bestimmten Fällen für ordnungsmäßige Ausbildung der Lehrlinge Sorge getragen worden. Es scheint, daß man in Ostpreußen auch sonst noch gegenüber der Lehrlingsfrage ganz falsch eingestellt ist. Der Fachauschuss für Angestellte bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis in Königsberg i. Pr. hat einen Beschluß gefaßt, wonach er durch eine Ueberführung der jüngeren Angestellten in eine handwerkliche Lehre eine wesentliche Entlastung des Arbeitsmarktes der Angestellten erwartet. Begründet wird der Beschluß damit, „daß infolge des Geburtenausfalles binnen weniger Jahre mit einem empfindlichen Mangel an gelernten handwerklichen Kräften zu rechnen ist“. Der Geburtenausfall und die Sterblichkeitsziffer bei den Angestellten scheint demnach nicht so groß zu sein.

Die von uns hier gemachten Feststellungen sind eine Mahnung an das öffentliche Gewissen. Die Regelung des Lehrlingswesens und damit auch die Ausbildung unseres gewerblichen Nachwuchses ist eine öffentliche Angelegenheit. Die Mitwirkung der Gewerkschaften hierbei ist ebenso erforderlich wie bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der übrigen Arbeiterschaft. Der Einwand der Handwerksmeister, der Lehrvertrag sei kein Arbeitsvertrag, sondern ein Erziehungsvertrag, ist nicht haltbar und längst widerlegt. Jedensfalls kann der Anspruch der Gewerkschaften auf Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlingswesens mit Vernunftgründen nicht bekämpft werden. Die Mitgliedschaft der Lehrlinge in der zuständigen Berufsorganisation fürchten die Lehrmeister wie die Pest. Auf der andern Seite können sie aber den wohlthätigen Einfluß der Gewerkschaft auch auf die berufliche Ausbildung nicht wegleugnen. Wir haben seit Jahren in Königsberg einen Internaturskurs für Lehrlinge eingerichtet, dessen Unterhaltung vollständig aus den Mitteln der Verwaltungsstelle Königsberg bestritten wird. Einige Arbeiten waren auf der „Gefolei“ in Düsseldorf ausgeführt, wo sie sehr beachtet wurden. In ähnlicher Weise wird auch in andern Verwaltungsstellen an der Ausbildung der Lehrlinge gearbeitet. Bestimmungen in Lehrverträgen, wonach dem Lehrling verboten ist, sich gewerkschaftlich zu organisieren, sind nach den Entscheidungen des preussischen Handelsministeriums ungültig. Innungen, die solche Beschlüsse gefaßt hatten, mußten diese Beschlüsse wieder aufheben.

Wenn die Innungen das Recht für sich in Anspruch nehmen, ausschließlich über Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge zu bestimmen, dann ist das mindeste, was verlangt werden muß, daß ihre Mitglieder über die notwendigen fachlichen, moralischen und kulturellen Eigenschaften verfügen, die notwendig sind, um unsern Nachwuchs so heran- und auszubilden, wie es im Interesse unserer Volkswirtschaft erforderlich ist. Leider fehlt es unsern Lehrmeistern an diesen Eigenschaften sehr oft. Kürzlich mußten wir bei einem Meister Beschwerde einlegen, weil er seinem Gesellen in den Entlassungsschein geschrieben hatte, daß er wegen Unfähigkeit und Frechheit entlassen wurde. Auf unsere Beschwerde erhielten wir nachstehendes Schreiben, das wir ohne Korrektur wiedergeben:

....., den 9. Dezember 1926.

An den Deutschen Arbeiter Verband

Königsberg.

Hiermit gebe zur Kenntnis, daß ich Ihr langes Schreiben erhalten habe, Sie verlangen daß ich dem Gesellen ein anderes Zeugnis geben soll, ich habe ihm jedoch ein ausgestellt wie der Tatsache entspricht, hat mir oftmals wiederprochen und das letztemal, sagt Er, wenn Er nicht gut arbeitet, soll ich alles alleine machen, hat bei mir oft grobe Fehler begangen in der Arbeit, so daß Er oftmals dieselbe Arbeit zwei mal

machen mußte und mehrere Teil verfertigter Stücke in meiner Werkstatt vorhanden sind, mit Rücksicht darauf stand ich in der Hoffnung das Er mit der Zeit bessere Kenntnisse erwirbt und Bervollkommt das Handwerk. Aus Mitleid habe ihm auch keine Abzüge von seinen Arbeitsverdienst gemacht, sollte ich gezwungen sein ein anderes Zeugnis auszustellen, so müßte ich die Unwahrheit ausstellen.

Schachtungsvoll

Der Lehrmeister dieses Gesellen hatte ihm ein sehr gutes Zeugnis ausgestellt und die Prüfungskommission sein Gesellenstück mit „Sehr gut“ bezeichnet.

Man wende ja nicht ein, daß dieser Meister mit dem schönen Deutsch und der originellen Rechtschreibung eine Einzelercheinung sei. Was kann aber aus einem Lehrling werden, der auf Geheiß und Verderb einem solchen Lehrmeister ausgeliefert ist. Es ist Zeit, daß der schon oft besprochene Entwurf eines Gesetzes über die berufliche Ausbildung Jugendlicher zur Beratung und Verabschiedung kommt. Aufgabe der Arbeitervertreter im Reichstage wird es sein, diesen Entwurf so zu gestalten, daß den Gewerkschaften ein Mitbestimmungsrecht bei der Ausbildung und bei der Festsetzung der Lehrlingsverträge eingeräumt wird. Nur dann ist die Gewähr dafür gegeben, daß die Ausbildung unseres beruflichen Nachwuchses den Interessen der Volkswirtschaft entspricht. Nur durch die Mitwirkung der Gewerkschaften kann der Artikel 123 der Reichsverfassung erfüllt werden, wonach die Jugend vor Ausbeutung zu schützen ist.

S. Trinowich.

Streiflichter.

In Amerika ist eine ganze Reihe von Unternehmern dem Ford'schen Beispiel gefolgt und hat die fünfstägige Arbeitswoche eingeführt. Jenseits des großen Wassers sieht sich immer mehr die Auffassung durch, daß, je kürzer die Arbeitszeit und je höher der Lohn ist, um so besser die ganze Wirtschaft fährt. Die deutschen Unternehmer sind direkt entgegengesetzter Ansicht. Unter diesen Umständen ist es ein kleines Wagnis, wenn die „Korlindustrie-Zeitung“ in ihrer Nummer 24/1926 folgendes schreibt:

„Warum man gerade in Deutschland nach langer Arbeitszeit strebt, ist kaum zu verstehen, da im allgemeinen der Deutsche den Spruch eingepägt bekommt: „In der Kürze liegt die Würze.“ Andernteils kann das Geld nur rollieren, wenn der verdienenden Masse auch genügend Gelegenheit zur Berausgabung gegeben ist. Der Amerikaner hat erkannt, daß hoher Lohn mit kurzer Arbeitszeit dem Geschäft schließlich mehr Nutzen als dem Arbeitnehmer bringt, als wenn die Situation umgekehrt (wenig Lohn und lange Arbeitszeit) ist. Gerade dadurch, daß der Arbeiter einen Tag mehr Freizeit hat, ist ihm die Möglichkeit gegeben, sich auch gesundheitlich zu entwickeln und seine frische Arbeitskraft dem Unternehmer zu widmen. Dem deutschen Unternehmertum sei dies gründlich ans Herz gelegt, damit geringe Lohnzahlung bei langer Arbeitszeit ein Ende hat, bei gleichzeitiger Blüte der Unternehmungen.“

Das Unternehmertum wird von seinen Lesern und Er-nährern eine ganz andere Antwort erhalten, als es erwartet. Daß das deutsche Unternehmertum die Richtigkeit der Argumente für kurze Arbeitszeit und hohen Lohn nicht erkennt, ist kaum anzunehmen. So polizeiwidrig dumm ist es denn doch nicht. In der „Deutschen Arbeiter-Zeitung“ vom 25. April 1920 war zu lesen: „Der Tag, an dem der 36- und 37-Stunden-“

Dokumente aus revolutionärer Zeit.

II.

Originalberichte der Leipziger Drechslergesellen August Büttner und Klemm aus dem Jahre 1848.

Von Arno Kapp - Leipzig.

Das sächsische Ministerium des Innern verfügte unterm 3. April 1848, daß die Städte in den verschiedensten Gewerken Ausschüsse zur Beratung der Arbeiterinteressen zu bilden hätten. Bereits unterm 28. April desselben Jahres gibt das Ministerium die Namen der Mitglieder dieser „Kommission für die Arbeiterverhältnisse“ bekannt. Die Folge dieses Erlasses war die Gründung von Arbeitervereinen, die durch Eingaben an die Kommission ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern suchten.

Auch die Leipziger Drechslergesellen zählten die damalige Zeit.

Am 1. Mai 1848 erschien in Leipzig beim Buchhändler S. Schedt Nummer 1 der „Leipziger Arbeiterzeitung“, redigiert von dem Drechslergesellen August Büttner, dem Tischler Louis Rirkingen und dem Buchdrucker Otto Strobel.

Büttner, der aus Straßa stammte, war der geistige Leiter des Blattes und Führer der Leipziger Arbeiterzeitung. Für die „Leipziger Arbeiterzeitung“ in Sachsen“ kandidierte er für die Wahlen zum Frankfurter Parlament.

In einem Flugblatt vom 4. Mai 1848 entwickelte August Büttner, der Straßener Drechslergeselle, sein „politisches Glaubensbekenntnis“. (Dieses Flugblatt Büttners: „Mein politisches Glaubensbekenntnis“, liegt im Original im Stadt-Archiv des Museums zu Leipzig.) Es lautet:

„Ich bin stolz darauf, daß ich Arbeiter bin, und schon deshalb werde ich, der Welt möge auf mich fallen. — Dieser Stand entspricht, bei mir keineswegs aus der Ansicht, daß der Arbeiterstand als solcher verteidigt werden muß, da ich

keine Stände-, sondern eine Volksvertretung will. Ich halte es aber für notwendig, daß die Interessen der vorzugsweise sogenannten arbeitenden Klasse durch solche Männer vertreten werden, welche einestheils ihre Verhältnisse aus eigener Anschauung kennen, und welche andernteils doch wieder eine solche Kenntnis der allgemeinen Beziehungen der verschiedenen Arbeiterzweige zueinander besitzen, daß sie über eine einseitige Bevorzugung des einen oder anderen derselben erhaben sind.

Unser eigentlich innerstes Leben ist den Mitgliedern aller anderen Stände fremd, die allgemeinen Verhältnisse aber sind vielen unter uns keineswegs so unbekannt, wie es häufig behauptet wird. Ein Arbeiter wird also der Nationalversammlung über unendlich viele wichtige Gegenstände, welche die Arbeitsfrage berühren, erläuternden Aufschluß geben und über allgemeine Verhältnisse sehr gut urteilen und mitbestimmen können.

Diejenigen natürlichen Volksrechte, für deren Verwirklichung durch das Reichsgrundgesetz ich in jeder Lage meines Lebens nach allen Kräften kämpfen werde, sind:

1. Gleiche Ansprüche aller ohne Unterschied der Geburt und des Vermögens auf die höchste Stufe der Bildung. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß arm und reich gleichen Unterricht auf Staatskosten erhält.
2. Gleicher Anteil aller ohne Unterschied der Geburt, der bürgerlichen Stellung und des Glaubensbekenntnisses an den allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten und Verpflichtungen. Der Staat ist die freie Vereinigung freier Menschen zu gemeinsamer Wahrnehmung gemeinsamer Interessen. Darum muß jedem Staatsangehörigen auch gleiches Staatsrecht zustehen. Aus diesem Grunde kann es auch kein Vorrecht geben. Was man bisher mit diesem Namen bezeichnete, war vielmehr ein Vorrecht. Darum stimme ich für Abschaffung aller Feudal- und Stände-rechte und Privilegien, jedoch vor-

behaltlich einer in gewissen Fällen billigen Ablösungsentschädigung.

3. Vollkommen gleichmäßiges Gerichtsverfahren mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenen, Unabhängigkeit der Richter.

4. Vollkommene Freizügigkeit in alle Teile Deutschlands.

5. Gleiches Recht und gleiche Pflicht aller moralisch Unbescholtenen, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen, daher ein vollkommen gleiches Wahlgesetz ohne Ausnahmestimmungen.

6. Gleiches Recht und gleiche Pflicht aller zur Aufrechterhaltung der Volkshoheit nach innen und außen, die Waffen zu tragen. Daher Abschaffung der kostspieligen, zum Werkzeug einzelner gegen alle herabgewürdigten stehenden Heere und durchgreifende Volksbewaffnung.

7. Gleichmäßige Besteuerung nach dem Verhältnis des Einkommens.

8. Vollkommene Freiheit eines jeden einzelnen, seine persönliche Ansicht durch Rede oder Schrift auszusprechen, daher Presse- und Redefreiheit.

9. Vollkommene Freiheit aller, Versammlungen oder Vereine zu bilden. — Zur Gewährung für die Volksrechte dient die Verfassung. In dieser Beziehung ist meine Ansicht folgende: Für die konstitutionelle Monarchie „auf breiterer demokratischer Grundlage“ kann ich nicht stimmen. Die Übersetzung dieser Worte ist: „Vollherrschafliche Fürstentum“. — Ich kenne aber kein Mittel, zwei Herrschaften miteinander zu verbinden. Stellt man also eine Verfassung auf, welche dies bezweckt, so muß meiner Ansicht nach notwendig sehr bald entweder die Volksherrschaft oder aber die Fürstentumherrschaf eine Lüge werden, und für eine Lüge kann ich nicht stimmen.

Für die unbedingte Fürstentumherrschaf aber kann ich darum nicht stimmen, weil ich nicht einen vorziehen und Millionen zurücksetzen kann.

Arbeitstag von früher wieder allgemein in Deutschland eingeführt sein wird, wird der Aufseherstag des neuen Deutschland sein." Nicht Verkürzung, sondern Verlängerung der Arbeitszeit ist das Ziel der Unternehmer. Wenn sie vom "Aufseherstag des neuen Deutschland" reden, meinen sie die Wiederkehr des alten wilhelminischen. Eine Zeit, wo wieder völlig ungeniert nach den Worten des verstorbenen Generalsekretärs Bueck vom Zentralverband deutscher Industrieller gehandelt werden kann: "Man muß dem Arbeiter begreiflich machen, daß er als Knecht geboren ist und als solcher sein Leben auch zu vollbringen hat."

An diese Unternehmerworte sollten alle Arbeiter und Arbeiterinnen denken, die den Scharfmachern, wenn auch unbewußt, Handlangerdienste leisten. Der Überstundenanflug treibt noch immer tolle Blüten. Die Mehrheit der Arbeiter steht dabei unter einem unmoralischen Druck der Unternehmer. Es gibt aber auch Arbeiter, die aus eigenem Antrieb, jedenfalls aber ohne Zwang, Überstunden auf Überstunden schufen. Eine Arbeiterzeitung berichtete kürzlich über "ein unverständliches Urteil": In einer Bäckerei, die in Schicht arbeitet, hatte ein Arbeiter eine Schicht versäumt. Durch den Ausfall der einen Arbeitskraft wurde das übliche Tagespensum nicht erreicht. Der Betriebsratsvorsitzende ordnete nun an, daß die Arbeiter seiner Schicht einige Überstunden zu machen haben, damit die gleiche Menge Backwaren fertig werde wie an anderen Tagen. Das tat er nicht etwa auf Veranlassung der Betriebsleitung, sondern gegen deren ausgesprochenen Willen. Die Betriebsleitung hatte einige Zeit vorher eine Anordnung erlassen, daß keine Überstunden gemacht werden dürfen, und da der Betriebsratsvorsitzende dagegen verstoßen hatte, wurde er fristlos entlassen. Seine Klage auf Wiedereinstellung wurde vom zuständigen Gewerbegericht abgewiesen. Vielleicht ist das Urteil nicht ganz korrekt, wir finden es aber weniger unverständlich als das Verhalten des Betriebsratsvorsitzenden. Wie kam er dazu, Überstunden anzunehmen. Das gehört doch wirklich nicht zu seiner Aufgabe.

Auch anderwärts bestehen ähnliche Mißstände. Nur noch ein Beispiel. Die Stickstoff A.-G. in Köln-Knapack hat durch Anschlag am Schwarzen Brett folgendes bekanntgemacht:

"Borgänge der letzten Zeit geben uns Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß das Befahren von Überstunden nur im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zulässig ist. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen werden wir gegen das betreffende Belegschaftsmitglied mit den schärfsten Strafen vorgehen."

Das sind Zustände, die einem die Schamröte ins Gesicht reiben. Gewiß, das sind Ausnahmefälle, aber auch die weniger schlimmen Vorkommnisse sind schon schlimm genug. Diese Arbeiter liefern den Scharfmachern das denkbar beste Material gegen den gesetzlichen Achtstundentag. Darum: Fort mit dem Überstundenunwesen!

Über einen Vorgang, der in verschiedener Hinsicht lehrreich ist, berichtet das "Groß-Berliner Arztblatt":

"Vor dem Vertrauensarzt erscheint die 28-jährige Heimarbeiterin St. Sie ist zurzeit wegen Cholezystitis arbeitsunfähig. Der behandelnde Arzt gibt ihr folgenden Diätzettel mit der Maßgabe, sie solle sich einigermaßen danach richten: Frühstück: Tee, Zwieback, Butter, ein weiches Ei. Mittag: keine Suppen. Fisch: Forelle, Hecht, Fogsch, Schleie, Auster, gekocht, mit frischer Butter. Fleisch: Huhn, Taube, Kalb, mageres Hammelfleisch;

allenfalls leicht gebratenes Rindfleisch. Alles naturell. Gemüse: Spinat, Kochsalat, Schnittbohnen, Karotten, Spargel, Artischocken, Kartoffelpüree, Püree mit grünen Erbsen. Reis, Nudeln, Makaroni. Kompott. Süßspeisen: Milchspeisen. Auflauf, Pudding von Reis, Grieß, Hafer, Tapioca. Omelette konfitüre oder soufflé. Biskuit. Nachmittag: Kaffee, Zwieback. Abend: Eine leichte Mehlspeise. Im ganzen wie Mittag oder Eier und Eierspeise, etwas kalt, gekochten Schinken, Milchspeisen, Zwieback, Butter, Käse. Verbote: Alle gewürzten, scharfen, sauren, pikanten Sachen. Alle blähenden Speisen: Kohlarten, Hülsenfrüchte, Schwarzbrot, frisches Weißbrot, Hefeluchen. Alle Räucher- und Würstwaren. Alle Fisch- und Fleischkonserven. Frisches Obst. Rohes Salate."

Der Arzt hat sich bei Aufstellung des Diätzettels von seinem ärztlichen Gewissen leiten lassen. Die Gallenblasenentzündung ist eine gefährliche Krankheit. Bei der Heilung spielt die Diät die Hauptrolle. Wenn die Heimarbeiterin so leben kann, wie der Arzt verordnet hat, besteht Aussicht auf Wiedergesundung. So leben kann — das ist der springende Punkt. Die Heimarbeiterin erhält wöchentlich 9 Mk. Krankengeld. Ihr Mann ist erwerbslos und bezieht 20 Mk. Erwerbslosenunterstützung. Von den 29 Mk. müssen Mann, Frau und drei Kinder leben. Das ist nur möglich bei der allergrößten Einschränkung. Nun soll die Frau diät leben, aber woher soll sie das Geld für die aufgeführten Lebensmittel nehmen? Der Arzt hat den Weg zur Heilung gewiesen, aber die Frau kann ihn nicht gehen, dank der "herrlichen Weltordnung". Sie wird langsam, aber sicher zugrunde gehen. Das ist das Schicksal des Arbeiters.

Eine noble Firma und ein braver Syndikus.

Für das bayerische Sägewerke besteht ein Manteltarifvertrag, die Löhne sind bezüglich geregelt. Vertragspartner ist auf Unternehmenseite der Arbeitgeberverband bayerischer Sägewerke und verwandter Betriebe, dessen Geschäfte von den Syndikati Dr. Schott und Dr. Traut geführt werden.

Für die Bezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken sind die Löhne durch einen am 30. April 1926 gefällten Schiedsspruch geregelt, der die merkwürdige Bestimmung enthält, daß für Leistungsschade Betriebe niedrigere Lohnsätze als die des Schiedsspruches zwischen den Parteien vereinbart werden können. Können sich die Parteien nicht verständigen, dann entscheidet die zuständige Schlichtungskommission für das bayerische Sägewerke endgültig.

Bezeichnenderweise haben von dieser Klausel die bedeutendsten Werke Gebrauch gemacht. Darunter die Firma Fuchs u. Co., die in Wörth a. M. und in Amorbach je ein Sägewerk mit Kisten- und Fässerfabrikation unterhält. Sie hat auch erreicht, daß die Schlichtungskommission den tariflichen Spitzenlohn, der 62 Pf. beträgt, für sie um 2 bis 4 Pf. ermäßigte, und zwar für die Zeit bis Ende Juli. Anfang August rief die Firma erneut die Schlichtungskommission an und verlangte eine weitere Herabsetzung des Spitzenlohnes auf 48 Pf. Das erreichte sie allerdings nicht, die Entscheidung ging vielmehr dahin, daß der seitherige Lohn weiterzuzahlen ist.

Obwohl die Firma nach ihren eigenen Angaben mit Austragen reichlich versehen war, ging sie, um ihre tariftreuen Arbeiter loszuwerden, dazu über, bei der Behörde die Stilllegung ihrer Werke anzumelden. Die vierwöchige Sperrfrist lief für das Amorbacher Werk am 28. September, für das Wörther Werk am 6. Oktober ab.

Nachdem der Betrieb in Amorbach kaum eine Woche geruht hatte, wurden die Absichten der Firma klar erkennbar. Sie kündigte bei dem dortigen Bürgermeister an, daß sie, um billigere Arbeitskräfte bekommen zu können, den Betrieb habe schließen müssen, daß sie das Werk wieder eröffnen wolle und zu diesem Zwecke in den nächsten Tagen in der Zeitung Arbeitskräfte suche. Tatsächlich erschien auch einige Tage später ein Inserat, vermittelnd dessen 25 bis 30 Leute gesucht wurden. In Wörth ging die Firma bereits am Tage der Betriebschließung dazu über, einer Anzahl Arbeiter zu erklären, daß mit einträgiger Unterbrechung der Betrieb im vollen Umfange weitergeführt werden solle.

Die Betriebsräte beider Betriebe erhoben daraufhin gegen die Entlassung der Belegschaft und gegen ihre eigene Entlassung auf Grund der Paragraphen 84 und 96 des Betriebsrätegesetzes Einspruch, und als die Firma erklärte, sie habe mit keinem Betriebsrat und mit keinem Mann ihrer Belegschaft mehr zu tun, sie würde von sich aus die Löhne festsetzen und weiterbeschäftigen, wen sie wolle, da wurde bei den zuständigen Gerichten sowohl die Feststellungsklage für die Betriebsräte wie die Einspruchsklage für die übrige Belegschaft erhoben.

Zu den Verhandlungen am Gericht erschien der Syndikus Dr. Traut als Vertreter der Firma. Er erklärte frank und frei, daß die Firma ihm mitgeteilt habe, daß sie die Tariflöhne nicht zahlen könne, sie habe zugleich angefragt, was sie machen solle, und er selbst habe der Firma empfohlen, die Betriebe zu schließen und zu versuchen, eine andere Vereinbarung mit der Belegschaft zu erlangen! Diesen mehr als eigenartigen Rat hatte die Firma inzwischen befolgt. Sie hat, und zwar mit Hilfe des Bezirksamtes, das sich gegen die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an die hinausgeworfenen Arbeiter wandte, eine Anzahl Arbeiter gezwungen, sich unterschreibend zur Arbeitsleistung zu einem von der Firma festgesetzten weit niedrigeren Lohn zu erklären.

Obwohl Herr Dr. Traut, in die Enge getrieben und unter Hinweis auf § 30 des Tarifvertrages (Einzeltariffabmachungen sind ungültig), erklären mußte, daß für die Firma ein vertragsrechtlicher Zustand besteht, hielt er dennoch das Vorgehen der Firma für vertraglich zulässig. Die Firma kann nach seiner Auffassung trotz rechtsgültiger Entscheidung der Ausschaffenburg Schlichtungskommission hinsichtlich des Lohnes machen, was sie will! Um diese eigenartige Auffassung zu begründen, macht Herr Dr. Traut einen kühnen Hochsprung. Er sagt, die Entscheidung von Ausschaffenburg galt für die alte Belegschaft; nachdem die Firma am 6. Oktober ihren Betrieb schloß und am 8. Oktober neu eröffnete, konnte sie mit der neuen Belegschaft einen neuen Lohn vereinbaren.

Diese Rechtsauffassung eines Unternehmersyndikus, der den Anspruch erhebt, ernst genommen zu werden, mutet an wie ein Stück aus dem Tollhaus. Aber Herr Dr. Traut kann noch mehr. Im Tarifvertrage steht, daß nur die geleistete Arbeit bezahlt wird. Herr Dr. Traut ist so kühn, diese tarifvertragliche Bestimmung so auszulegen, daß damit die hinausgeworfenen Arbeiter, weil sie nicht zu dem von der Firma tarifwidrig gebotenen Lohn arbeiten wollten, auch keinen Anspruch auf Entschädigung haben, mit anderen Worten, diese Bestimmung des Vertrages hebt den Entlassungsschutz des Betriebsrätegesetzes auf!

Welche Entscheidung die angerufenen Gerichte treffen werden, steht noch dahin. Auf jeden Fall wird man sich für eine spätere, wirtschaftlich hoffentlich bessere Zeit ein solches

Es bleibt mir also nur noch übrig, für die Volksherrschaft zu stimmen, und zwar für die vollendetste Form derselben, für die Republik. Für den Fall aber, daß die Republikaner in Deutschland für jetzt noch in der Minderzahl sind, werde ich mich allerdings der Majorität fügen; von dem Augenblick an werde ich jedoch nur desto eifriger mich bestreben, auf gesetzmäßigem Wege durch Überzeugung mittels Schrift und Wort gegen die Majorität zu opponieren.

Zur Bewirkung der Volksrechte gehört namentlich eine zweckmäßige Lösung der sozialen Frage.

Da ich Bildung und Freiheit aller will, so werde ich nie dafür stimmen, daß die, anderen genommenen Privilegien auf die Arbeiter übertragen werden.

Das Verhältnis zwischen Arbeit und Verdienst ist stets bedingt durch das Bedürfnis nach ersterer; deshalb bin ich der Ansicht, daß man dies Bedürfnis durch Hebung der Nationalindustrie erhöhen muß. Als ein vorzügliches Mittel, den allgemeinen Wohlstand zu fördern, betrachte ich die Hebung des kleinen Gewerbes und Schutz desselben gegen die Herrschaft des Kapitals. Nie aber werde ich dafür stimmen, daß an die Stelle der belebenden Tätigkeit aller einzelnen ein riesenmäßiger, einseitig und schwerfällig regierender Staatsarbeiterorganismus trete, dessen endliches Ziel nur eine jede freie Bewegung erlösende Bürokratie sein könnte.

Ich kämpfe gegen derartige Projekte im Interesse der Freiheit. Das ist meine Überzeugung. Wer sie teilt und mir zugleich das Vertrauen schenkt, daß ich sie würdig vertreten werde, den bitte ich, mir seine Stimme zu geben.

Leipzig, den 4. Mai 1918.

August Büttner, Drechslergeselle aus Steinitz."

In der gleichen Nummer 1 der "Leipziger Arbeiterzeitung" läßt Büttner seinen Kollegen, den Drechslergesellen Lemm, zu Worte kommen. Er berichtet folgendes:

"Die Ereignisse der neuesten Zeit (1848) müssen wir mit Freude begrüßen, weil sie zu deutlich den Kampf andeuten, aus welchem die Sicherstellung der Menschenrechte, die feste Begründung der wahren Freiheit und das ungehinderte Umsichgreifen einer echten Volksbildung hervorgehen werden. Männer des Volkes, welche mit Hintansetzung aller Nebendinge, selbst auf die Gefahr, ihre Existenz zu verlieren, den Mut hatten, diese Mißstände zu schildern, es müssen zum Beispiel die und die Ratgeber eines Fürsten verschwinden, um Männern Platz zu machen, sollten von der arbeitenden Klasse kräftig unterstützt werden, damit sie desto erfolgreicher wirken können.

Je gebildeter ein Volk ist, um so weniger hat es Geseze nötig, und es geschehen weniger Gesezesübertretungen; es fühlt sich freier als jene Völker, bei denen man die Sorge um Nahrung, Kleidung, Dach und Fach als allein vorherrschende Grundzüge vorfindet. — Da nun die wahren Führer eines Volkes nur darauf hinwirken, die Völkerfreiheit zu begründen, hierzu jedoch unbedingt das Streben des Volkes nach Bildung notwendig ist, so ist es unsere Hauptaufgabe, daß aus uns selbst heraus der Drang nach Hervollkommnung hervorgehe. Hier in Leipzig haben mehrere Ehrenmänner bereits seit einiger Zeit darauf hingewirkt, der arbeitenden Klasse eine Volksbildung zu ermöglichen, indem sie einen Gesellenverein gründeten. Vorträge über populäre Wissenschaft werden hier gehalten. Zu weiterer Belehrung und zum Verständnis der gesellschaftlichen Zustände liegen Zeitschriften der mannigfachsten Art aus. Und, damit die Erhebung des Herzens nicht unberücksichtigt bleibe, hat man auch dafür gesorgt und einen Gesangverein ins Leben gerufen. Der Anlaß zu weiterer Bildung des Gesellenstandes hier in Leipzig ist da; aber können auch alle Gesellen, die einen Drang nach Bildung fühlen, hiervon Gebrauch machen? Sie können es nicht. Die meisten Drechslervereine machen erst abends 8 Uhr Feierabend. Und

dort, wo die Gesellen von ihren Meistern die Kost erhalten, kommt es mitunter vor, daß die Meister mit der Verabreichung derselben auf sich warten lassen. Will man sich noch umziehen, daß man anständig vor seinesgleichen erscheint, so rückt 9 Uhr heran, ehe man in den Verein kommt. Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Forderung, die von den verschiedensten Gewerken gemacht wird, daß der Geselle um 7 Uhr Feierabend haben müsse, durchaus gerechtfertigt. Das zu lange Festhalten an der Arbeit ist ein der Freiheit entgegenstehender Hemmschuh. — Da ich Drechslergeselle bin, ist es nötig, auf einen weiteren Uebelstand hinzuweisen, welcher die Leipziger Drechslerinnung ganz besonders angeht.

Wandert ein fremder Geselle zu, so muß er die Stelle annehmen, die ihm die Innung anbietet. Sieht nun der Geselle, daß er bei der ihm aufgetragenen Arbeit keine Vermehrung seiner Kenntnisse oder Fertigkeiten in seinem Fach erreichen kann, oder ist Kost oder Lohn gering bemessen, so wünscht sich der Geselle aus dieser Stellung natürlich heraus. Kann aber der Geselle loskommen, wie es Menschenrecht beansprucht?

Nein! In Leipzig ist der Geselle Knecht seines Meisters: denn kündigt er seinem Brotherrn und ist letzterer hiermit nicht einverstanden, so darf denselben in Leipzig kein anderer Meister in Arbeit nehmen. Ist dies nicht das größte Unrecht, das an den Mitmenschen begangen wird? Ja, man ist noch weiter gegangen und hat fremden Gesellen, die sich weigerten, in Werkstätten zu arbeiten, wo alle 14 Tage andere eingestellt wurden, die Unterstützung aus der Gesellenkasse entzogen."

Diese Schilderungen beweisen, daß schon 1848 die Drechsler es waren, die in vorderster Reihe kämpften, wenn es galt, die wirtschaftliche Lage zu verbessern. — Aufgabe unserer Zeit ist es, eine Wiederkehr ähnlicher Verhältnisse zu verhindern durch eine geschlossene, festgestigte Organisation.

Vorgehen einer Tarifpartei merken müssen. Wir sind überzeugt, hätten die Arbeiter der Firma Fuchs den ihnen nicht zufragenden Spruch der Schlichtungskommission nachsichtig mit der Arbeitsniederlegung beantwortet, man hätte nicht laut genug über Tarifbruch schreiben können. Hier ist es der Unternehmer, der in schänder Weise den Tarifvertrag gebrochen hat. Und nicht nur das. Der Syndikus des am Verträge beteiligten Unternehmerverbandes hat nach seinem eigenen Geständnis Anweisung gegeben, den Vertrag zu umgehen und zu brechen. Für den Arbeitgeberverband bayerischer Sägewerke ist das ein ganz besonderer Ruhmestitel.

Aushilfsarbeiter und Stilllegungsverordnung.

Der Reichswirtschaftsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu der Frage Stellung genommen, ob Aushilfsarbeiter den Schutz der Stilllegungsverordnung genießen. Nach § 2, Absatz 2 der Stilllegungsverordnung sind Entlassungen von mehr als 10 Arbeitern in Betrieben mit in der Regel weniger als 200 Beschäftigten und von 5 Prozent oder über 50 Arbeitern in größeren Betrieben ohne Genehmigung der Demobilisationsbehörden rechtlich unwirksam. Zur Umgehung dieser Bestimmung stellen viele Unternehmer die Arbeiter aushilfsweise ein. Ihr Arbeitsvertrag lautet auf eine bestimmte Zeit, z. B. vier Wochen. Nun entsteht die Frage: Können bei teilweiser Betriebsstilllegung die Aushilfsarbeiter neben den 10 bzw. 50 Arbeitern ohne weiteres entlassen werden, oder fallen auch diese unter den Schutz der Stilllegungsverordnung? Der Reichswirtschaftsminister hat das verneint, nur in Ausnahmefällen treffe das zu. In seiner Erklärung heißt es:

„Entlassung“ ist rechtlich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers. Daraus folgt, daß in den Fällen, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine einseitige Willenserklärung des Arbeitgebers, sondern entsprechend der bei Vertragsabschluss getroffenen Abrede durch Eintritt eines bestimmten Ereignisses, wie Fristablauf oder Eintritt einer auflösenden Bedingung, erfolgt, eine Entlassung nicht vorliegt und die Stilllegungsverordnung somit nicht anwendbar ist. . . . Eine Einschränkung der regelmäßigen Betriebsführung liegt aber nicht vor, wenn aus Gründen produktionsstechnischer oder konjunkturmäßiger Natur eine befristete oder bedingte Einstellung von Arbeitnehmern und demnächst die Entlassung dieser Arbeitnehmer erfolgt. Auch hinsichtlich der in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen, die einen Entlassungsschutz bedeuten, stehen Literatur und Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß der Entlassungsschutz entfällt, soweit befristete oder bedingte Einstellungen in Frage kommen. Das gilt sowohl für das Betriebsräte- und Schwerbeschäftigtengesetz als auch für das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926.

Nur in Fällen, in denen die Form der befristeten oder bedingten Einstellung zu dem Zwecke gewählt wird, um einen gesetzlichen Entlassungsschutz zu umgehen, ohne daß bei Vertragsabschluss von beiden Parteien ernstlich eine vorübergehende Beschäftigung beabsichtigt wird, wird beim Ausscheiden dieser Arbeitnehmer die betreffende gesetzliche Schutzbestimmung, also auch die Stilllegungsverordnung, anwendbar sein. Das gilt besonders dann, wenn der Tatbestand der Stilllegung selbst als auflösende Bedingung für ein Arbeitsverhältnis vereinbart ist, oder wenn ein ursprünglich befristetes Arbeitsverhältnis verlängert wird.“

Was der Reichswirtschaftsminister in den letzten Sätzen seiner Erklärung andeutet, ist die Regel. Die befristete Einstellung geschieht zu dem Zweck der Gesetzesumgehung. In diesen Fällen fallen die Aushilfsarbeiter unter die Stilllegungsverordnung. Hoffentlich haben die zuständigen Behörden bereits entsprechende Anweisung.

Optimistische Konjunkturbeurteilung.

In seiner Zusammenfassung über die Lage von Handel und Gewerbe im Dezember 1926 kommt das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe zu folgendem Schlussergebnis:

Der letzte Monat im alten Jahr befestigt die Hoffnung, daß der Tiefstand in der Wirtschaft, der in der ersten Hälfte des Jahres tief gegriffen hatte, als überwunden gelten kann. Gewiß sind noch manche unsichere Faktoren vorhanden, doch läßt der Stand der Schlüsselinstrumente, Kohle und Eisen, in Verbindung mit der Entwicklung der gesamten Industrie gewisse Hoffnungen für die Zukunft zu. Die automatische Steigerung der Reparationsarbeiten und die hohe Arbeitslosigkeit warnen jedoch vor Überoptimismus solcher Hoffnungen. Auch ist die Handelsbilanz in der zweiten Hälfte des Jahres wieder passiv geworden, obwohl das Handelsvertrauen weit vorgeschritten ist. Die Anzeichen in der zweiten Hälfte Dezember ihren Höchststand in diesem Geschäftsjahr.“

In die Befriedigung über die Feststellung, daß der Tiefstand der Wirtschaft überwunden ist, fällt als bitterer Tropfen die hohe Stand der Arbeitslosigkeit, die zum Jahresabschluss eine weitere Steigerung erfahren hat. Von einer wirtschaftlichen Gesundung unserer Volkswirtschaft wird man so lange nicht sprechen können, als es nicht gelungen ist, die Arbeitslosigkeit nach herabzubringen.



Aus dem Verbandsleben



Der Bevollmächtigte.

Der Bevollmächtigte ist der erste Führer der Verwaltungsstelle, der Mittelpunkt des örtlichen Verbandslebens. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, führt die Verhandlungen mit den Unternehmern und Behörden, steht in ständiger brieflicher Verbindung mit dem Gau- und dem Verbandsvorstand, und zu ihm kommen alle, die ein Anliegen an den Verband haben. Durch seine Hand gehen die Wünsche der Mitglieder an den Verbandsvorstand und dessen Wünsche an die Mitglieder der Verwaltungsstelle.

Das Arbeitsgebiet des Bevollmächtigten ist so groß, daß hier nur einige Aufgaben behandelt werden können. Alle Zuschriften für die Ortsverwaltung gehen an die Adresse des Bevollmächtigten. Dieser hat sich von dem Inhalt der Sendungen sogleich zu überzeugen und die Sachen, die für den Kassierer oder andere Funktionäre bestimmt sind, diesen baldigst auszuhändigen. Handelt es sich um Beitragsmarken oder um andere Wertzeichen, muß er sich sofort überzeugen, ob die Zahl der Marken mit den Angaben auf dem Begleitschein übereinstimmt. Ist das nicht der Fall, muß er dem Verbandsvorstand unverzüglich Mitteilung machen.

Wenn der Bevollmächtigte an den Vorstand oder an den Gauvorstand schreibt, soll er sich klar und deutlich ausdrücken. Wichtige Mitteilungen soll er nicht tagelang hinausschieben und nachher für die nicht zur rechten Zeit eingehende Antwort den Vorstand oder den Gauvorstand verantwortlich machen. Wird rechtzeitig geschrieben, kommt auch rechtzeitig die Antwort. Bei Mitteilungen verschiedener Art ist für jede ein besonderes Stück Papier zu benutzen. Das erleichtert die Erledigung des Auftrages.

Wenn wir eingangs sagten, der Bevollmächtigte ist der erste Führer der Verwaltungsstelle, so heißt das natürlich nicht, daß er selbstherrlich schalten und walten kann. Alle wichtigen Maßnahmen müssen in einer Sitzung der Ortsverwaltung beraten und beschlossen werden. Was die Mehrheit beschließt, hat der Bevollmächtigte auszuführen, es sei denn, daß der Beschluß gegen das Interesse des Verbandes verstöße. Die Ortsverwaltungssitzungen werden vom Bevollmächtigten einberufen und geleitet. Hier erstattet er Bericht über die Lage der Verwaltungsstelle, macht Vorschläge für die Verbandsarbeit der nächsten Zeit, für den Termin und die Tagesordnung der erforderlichen Betriebs-, Branchen-, Vertrauensmänner- und Mitgliederversammlungen. In gemeinsamer Beratung wird dann festgelegt, was in den nächsten Tagen an Verbandsarbeit zu leisten ist.

Auch in den Versammlungen muß der Bevollmächtigte der Führer sein. Unsere Versammlungen sind Stätten geistiger Belehrung und Erholung und keine Tummelplätze für parteipolitische Phantasten. Wenn die Redner das nicht beachten, muß der Bevollmächtigte sachlich, aber fest eingreifen. Im übrigen soll er aber nicht ständig das Wort haben, sondern in der Hauptsache die Kolleginnen und Kollegen reden lassen. Auch sachliche Abschweifungen von dem eigentlichen Verhandlungsgegenstand muß er rügen, aber stets im kameradschaftlichen Tone. Größte Gerechtigkeit ist die erste Pflicht des Leiters einer Sitzung oder Versammlung.

Der Bevollmächtigte muß jeden Redner aufmerksam anhören, auch wenn er anderer Meinung ist als das redende Mitglied. Er muß die Aussprache am aufmerksamsten verfolgen, damit er jederzeit einen vollen Überblick über den Stand der Beratungen hat und weiß, worüber und wie eine Abstimmung zu erfolgen hat. Ein Versammlungsleiter, der den Verhandlungen nicht aufmerksam folgt, kann bei Abstimmungen leicht die ganze Versammlung durcheinander bringen.

In jeder Versammlung sind vom Leiter und von den Mitgliedern gewisse parlamentarische Regeln zu beachten. Wir veröffentlichen am Schluß dieser Zeilen in der Praxis erprobte Regeln für die Leitung von Versammlungen.

Werden aus einem Betriebe Differenzen gemeldet, so hat der Bevollmächtigte die Verhältnisse sofort und eingehend zu prüfen und dem Gau- und dem Verbandsvorstand Bericht zu geben. Deren Ratsschlüsse und Anweisungen müssen befolgt werden. Das ist unbedingt erforderlich und liegt im Interesse der beteiligten Kollegen und der ganzen Verwaltungsstelle.

Da der Bevollmächtigte über den Mitgliedern stehen muß, ist er bei persönlichen Differenzen zwischen den Kollegen und Kolleginnen der geeignete Schlichter. Sein Ziel muß die Versöhnung der Streitenden sein. Geht er dabei mit dem nötigen Sakt und absoluter Unparteilichkeit vor, wird ihm die Wiederherstellung des kollegialen Friedens auch gelingen.

Der Bevollmächtigte muß sich seiner verantwortungsvollen Stellung stets bewußt sein. Was er tut, geschieht im Namen des Verbandes. Auch außerhalb der Verbandstätigkeit muß er so leben und sich bewegen, daß sein Name ohne Makel bleibt. Nur ein solcher Bevollmächtigter kann dem Verband bei Freund und Feind Ansehen und Einfluß verschaffen. Ein solcher Funktionär findet bei der Ausübung seines Amtes auch die freundliche Unterstützung aller Mitglieder!

Parlamentarische Regeln für die Leitung von Mitgliederversammlungen.

1. Der Bevollmächtigte eröffnet und leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung obliegt diese Funktion seinem Stellvertreter, dem zweiten Bevollmächtigten.
2. Anträge, welche auf die Tagesordnung einer Versammlung kommen sollen, sind der Ortsverwaltung recht-

zeitig vorher schriftlich einzureichen. Die Tagesordnung selbst ist von der Ortsverwaltung aufzustellen.

3. Alle in der Versammlung eingebrachten Anträge und Resolutionen sind dem Schriftführer schriftlich zu Protokoll zu geben. Bescheiden sich hierunter Anträge von größerer Wichtigkeit, so ist ihre Erledigung auf die nächste Versammlung zu verlagern, damit die Ortsverwaltung zu ihnen eingehend Stellung nehmen kann.

4. Wortmeldungen sind möglichst schriftlich einzureichen. In größeren Versammlungen ist das ein unbedingtes Erfordernis. Die Redner werden der Reihe nach in die Rednerliste eingetragen, und in dieser Reihenfolge erhalten sie auch das Wort.

5. Will der Versammlungsleiter sich an der Aussprache beteiligen, so muß er sich gleichfalls in die Rednerliste eintragen lassen. Während seiner Rede führt der Stellvertreter den Vorsitz. Kurze Erläuterungen und Erklärungen, die geeignet sind, die Aussprache abzukürzen oder Aufklärung über eine Sache zu geben, sind dem Leiter der Versammlung auch außer der Reihenfolge der Rednerliste gestattet.

6. Anträge auf Schluß der Aussprache sind zur Besprechung zu stellen, es wird jedoch nur einem Dafür- und einem Dagegenstehenden das Wort erteilt. Dann wird abgestimmt, und die einfache Mehrheit entscheidet.

7. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben, mit Ausnahme bei der Wahl der Ortsverwaltung, oder wenn sonst die Abstimmung durch Stimmzettel beantragt wird. Ist über mehrere Anträge abzustimmen, so erfolgt die Abstimmung zuerst über den weitest gehenden derselben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Bei Abstimmungen durch Stimmzettel hat die Auszählung der anwesenden Mitglieder zu erfolgen, oder es ist in anderer Weise dafür zu sorgen, daß kein Abstimmender mehr als einen Stimmzettel abgeben kann. Die Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Zahl der abgegebenen Stimmen sind dann neben dem Resultat der Abstimmung der Versammlung bekanntzugeben.

9. Persönliche Bemerkungen erfolgen nach Schluß der Aussprache, jedoch vor der Abstimmung über den verhandelten Gegenstand.

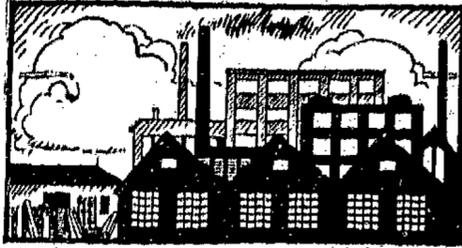
10. Persönliche Angriffe, Unterbrechungen eines Redners, Abweichung von der Tagesordnung und jede andere Störung der Versammlung sind nicht gestattet.

11. Der Versammlungsleiter hat jede Störung zu rügen und den Betroffenen zur Ordnung zu rufen. Wer zum dritten Male zur Ordnung gerufen werden mußte, verliert damit das Recht, an der weiteren Aussprache über den verhandelten Gegenstand teilzunehmen.

12. Zur Geschäftsordnung, das heißt zu Bemerkungen über den Gang der Verhandlungen und die Leitung derselben, erhält jeder Nachsuchende sofort nach dem gerade Sprechenden Redner das Wort. Derartige Bemerkungen müssen kurz und bündig sein und dürfen nicht dazu benutzt werden, zur verhandelten Sache selbst zu sprechen.

13. Im Rahmen dieser Vorschriften hat über die Leitung der Verhandlungen der Vorsitzende zu entscheiden. In zweifelhaften Fällen ist eine Entscheidung der Versammlung selbst durch Abstimmung herbeizuführen.

Bonn. Über den wirtschaftlichen Aufschwung der rheinischen Möbelindustrie brachte der „Bonner General-Anzeiger“ am 30. Dezember einen Artikel, in dem festgestellt wird, daß die Möbelindustrie in den letzten Monaten des Jahres einen Aufschwung genommen habe, der einen zufriedenstellenden Jahresabschluss erwarten lasse. Zwar könne zurzeit die volle Betriebskraft noch nicht ausgenutzt werden, doch lasse die Stetigkeit des Geschäftes erkennen, daß die Krisenzustände überwunden sind und das Geschäft für das neue Jahr zu den besten Hoffnungen berechtige. Man muß berücksichtigen, daß dieser Bericht aus dem Unternehmerlager kommt, wenn man liest, daß die Preise sich zwischen 10 und 20 Prozent unter den Preisen des Vorjahres bewegen. Im ganzen sind aber die Verhältnisse richtig geschildert. So die Feststellung, daß man in allen Betrieben eifrig bestrebt sei, die Rationalisierung weiter durchzuführen. Die Modelle werden einfacher ausgeführt, und die Zahl der in den einzelnen Betrieben hergestellten Modelle wird eingeschränkt, um ein wirtschaftlicheres Arbeiten zu ermöglichen. Zum Schluß wird die Tariffrage erwähnt, die im westdeutschen Möbelgewerbe immer noch ungeklärt sei. Zurzeit beständen schon seit langen Monaten keinerlei tarifliche Abmachungen, da die Gewerkschaften nicht unter den Löhnen des Vorjahres abschließen wollen. Das ist gerade die Ursache des tariflosen Zustandes, daß die Unternehmer die früheren Lohnabkommen nicht verlängern wollten, um freie Hand zu bekommen für den Lohnabbau. Das ihnen jetzt, wo sie selbst die wesentliche Besserung des Geschäftsganges feststellen, kein Abkommen mit niedrigeren Löhnen zugestanden werden kann, werden sie begreifen. Es wird überhaupt zu erwägen sein, ob wir ein so lebhaftes Interesse an einem neuen Lohnabkommen haben. Haben wir in der Zeit des schlechten Geschäftsganges ohne Lohnvereinbarung auskommen können, dann kann es uns nur zum Vorteil gereichen, wenn wir beim Anziehen der Konjunktur nicht durch vertragliche Abkommen gebunden sind.



Holzindustrie



Himmelsbach und Fernbach.

Himmelsbach und Fernbach — zwei Namen, die jetzt in aller Munde sind. Ob sich ihre Träger darüber freuen, wissen wir nicht. Wenn man sich den Anlaß zu ihrer Popularität besieht, dann, finden wir, ist eher Schaustatt Freunde in M. A. G. Über die Ursache, Verlauf und augenblicklichen Stand des Himmelsbach-Fernbach-Prozesses sind unsere Leser unterrichtet. Das Landgericht I hat am 6. Oktober 1926 Fernbach dem Antrage Himmelsbachs entsprechend verurteilt. Das Urteil ist aber nicht rechtskräftig, da Fernbach beim Kammergericht Berufung eingelegt hat. Inzwischen hat auch Himmelsbachs Klage gegen Professor Endres, Redakteur des in München erscheinenden „Holzhandelsblattes“, einen vorläufigen Abschluß gefunden. Endres beschuldigte Himmelsbach derselben Verbrechen wie Fernbach. Das Landgericht Freiburg in Baden hat Endres verurteilt, zu unterlassen, seine Behauptungen über Himmelsbach weiter zu verbreiten. Im übrigen wurde Himmelsbachs Klage auf Widerruf der erhobenen Beweise und auf Schadenersatz abgewiesen. Dieses Urteil hat Fernbach neuen Mut gegeben, er spricht von einem Freispruch Endres. Wer das Urteil objektiv betrachtet, der kommt zu einer anderen Auffassung. Das Landgericht Freiburg ist anscheinend der Überzeugung, daß es sich hier um eine Sache handelt, wo beide, Kläger und Beklagter, recht unangenehm riechen. Daher halb Verurteilung und halb Freispruch Endres. Da Himmelsbach gegen das Urteil Berufung eingelegt hat, wird sich noch einmal Gelegenheit finden, auf die ganze Angelegenheit zurückzukommen.

Am schärfsten tobt der Kampf zwischen Himmelsbach und Fernbach. Und dieser Kampf wird mit allen Mitteln geführt. Am 3. Januar berichtete die „Berliner Zeitung (B. Z.) am Mittag“ in großer Aufmachung über ein „Expresse-Manöver gegen Holz- und Himmelsbach“. — Wieder Nord-Beschuldigung. Nach einem kurzen Hinweis auf die Vorgeschichte des Himmelsbach-Fernbach-Prozesses heißt es in dem Bericht:

„Nach dem ersten Urteil erschienen in dem Berliner Bureau der Freiburger Firma (Himmelsbach) vier Männer, die sich anboten, wichtiges Material (gegen Fernbach) liefern zu können, das bei der Wiederaufnahme des Verfahrens eine überraschende Wendung bringen könnte. Zur Beschaffung des Materials aber seien nicht unbeträchtliche Geldmittel vorzuziehen. Der Industrielle (Himmelsbach), diese Möglichkeit sofort ergreifend, würde bald mißtrauisch, zumal ständig sich steigende Geldforderungen ein wohlüberlegtes Manöver offenbarten. Als er seine Bedenken zu einem der vier Männer, namens Breslauer, äußerte, verschwanden die vier, ohne sich wieder sehen zu lassen.

Sie waren aber nicht müßig: Kurze Zeit darauf erschienen sie bei dem Berliner Gegner des Industriellen (also bei Fernbach) und teilten ihm mit, sie kämen aus Freiburg und seien beauftragt, ihn (Fernbach) um die Ecke zu bringen. Sie hielten es für eine Pflicht des Anstandes, ihn davon zu benachrichtigen, und ließen gleichzeitig durchblicken, daß sie dies nicht ohne Entgelt tun würden. Sie seien bereit, ihre Aussage beim Staatsanwalt zu Protokoll zu geben. Die eidesstattliche Versicherung wurde abgegeben und die Staatsanwaltschaft benachrichtigt, die angesichts dieser überaus belastenden Aussage die Voruntersuchung einleitete. In der letzten Minute klärte sich der ganze Schwindel auf. Der Staatsanwalt sahndete nach den Expressern. Breslauer und sein Komplize wurden in Berlin ergriffen. Von den beiden anderen fehlt vorläufig noch jede Spur. ... Wie wir hören, ist in Berlin festgestellt worden, daß die beiden Expresser Breslauer und Schneider von dem Beklagten und Angeklagten der Prozesse, Fernbach, 7000 Mk. dafür erhalten haben sollen, daß sie eine eidesstattliche Versicherung abgaben mit dem Inhalt, von dem süddeutschen Großindustriellen (Himmelsbach) zur Ermordung Fernbachs angestiftet worden zu sein.“

Die Berliner Abendzeitungen brachten noch viele Ergänzungen zu der „B. Z.-am-Mittag“-Meldung, u. a. wurde behauptet, daß gegen Dr. h. c. Hermann Himmelsbach bereits ein Haftantrag erlassen worden sei. Wie Himmelsbach mitteilt, ist ihm davon nichts bekannt, im übrigen stehen er den Veröffentlichungen völlig fern, sie entsprächen aber den Tatsachen. Auch Fernbach bestätigt die Richtigkeit der Meldungen in ihren wesentlichsten Punkten. Er wendet sich nur dagegen, daß er, wie behauptet worden ist, dem Breslauer und Konsorten bei der Abfassung der eidesstattlichen Versicherung geschäftstüchtig geholfen habe. Auch sei es falsch, daß die Expresser für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung 7000 Mk. erhalten hätten. Richtig ist nur: „Daß wir später — leider — dem Breslauer für angebliche Speisen usw. Beträge geopfert haben.“ Was ist aber doch eine glatte Bestätigung der „B. Z.-am-Mittag“-Meldung!

Wenn man die Angelegenheit nüchtern betrachtet, steht folgendes fest: Breslauer und Konsorten haben sich erst Himmelsbach und dann Fernbach angeboten, Material über den Gegner zu liefern. Nach dem haben die angebotenen

Dienste angenommen, obwohl sie beide wußten, daß Breslauer zu jenen Leuten gehört, denen ein anständiger Mensch in weitem Bogen aus dem Wege geht. Fernbach hat das ganz bestimmt gewußt, denn er selbst hat in seinem „Holzmarkt“ vor dem Breslauer gewarnt. Trotz alledem hat er sich mit ihm an einen Tisch gesetzt, hat ihm Geld über Geld gegeben. Wenn er mehrere solcher Geschäfte macht und die Ausgaben dafür als „soziale Kosten“ bucht, dann versteht man einigermaßen seine Klagen über die „untragbare Sozialpolitik“.

Wir bodauern diese Kampfmethoden in dem Streit zwischen Himmelsbach und Fernbach. Denn sie erschweren die endgültige und notwendige Klärung dieser für die Öffentlichkeit so wichtigen Angelegenheit.



Dieser Schandfleck muß gestilgt werden!

Der Unternehmerhnditus als Minister.

Unter dieser Überschrift haben wir in Nr. 32 der „Holzarbeiter-Zeitung“ vom Jahre 1926 über einen Vorgang berichtet, der den Thüringischen Wirtschaftsminister Dr. Sattler als Förderer eines geschwundenen Lohnbruders zeigt. Es handelte sich um die Firma Sypfeld in Gotha. In Gotha betrug der vertragliche Durchschnittslohn 78 Pf. Nach Ablauf des Lohnabkommens wurde mit der Tischlerinnung und einer größeren Möbelfabrik ein neues Abkommen mit einem Lohnsatz von 78 bis 86 Pf. vereinbart. Die Firma Sypfeld wollte aber nur 74 Pf. zahlen, und der Syndikus Neuhoff vom Verein Thüringer Holzindustrieller ging ihr bei dem wahrscheinlich auch von ihm angeregten Lohnbau getreulich zur Hand. Am 19. Mai wurde der Betrieb stillgelegt, und am 3. Juni wurde beim Arbeitsnachweis Arbeitskräfte für 74 Pf. angefordert. Für diesen Lohn wollten aber die Kollegen die Arbeit nicht aufnehmen.

Herr Neuhoff verlangte nun, daß den arbeitslosen Kollegen die Erwerbslosenunterstützung entzogen werde. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises lehnte jedoch das Ansuchen des Lohnbruders Neuhoff ab. Dieser wandte sich darauf an seinen Freund, den früheren Unternehmerhnditus Dr. Sattler, der zurzeit den Posten eines Thüringischen Ministers innehat. Prompt bestätigte ihm dieser, daß er 74 Pf. als angemessenen ortsüblichen Lohn ansehe. Der Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises hielt sich aber nicht an die Ansicht der Syndizi, sondern an das Recht. Er entschied, daß die Erwerbslosenunterstützung weitergewährt wird.

Jetzt griff der Minister Dr. Sattler erneut ein. Am 16. Juli 1926 erließ er eine Entscheidung, durch welche der Beschluß des Verwaltungsausschusses des öffentlichen Arbeitsnachweises in Gotha aufgehoben und dieser angewiesen wird, den Arbeitern, die sich weigern, die Arbeit zu dem reduzierten Lohn anzunehmen, die Erwerbslosenunterstützung zu entziehen.

Der Minister Dr. Sattler hat diese im Dienstaufsichtswege erlassene Entscheidung damit begründet, daß der Verwaltungsausschuß bei seinem Beschluß gegen § 13 in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge verstoßen habe. Die Entscheidung des Ministers ist aber rechtswidrig, denn die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge sagt ausdrücklich, daß gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

Um gegenüber dem Minister Dr. Sattler dem verletzten Recht Geltung zu verschaffen, hat unsere Verwaltung in Gotha eine Beschwerde an den Reichsarbeitsminister gerichtet. Dessen Entscheidung ist nunmehr gefallen. Sie ist vom 7. Dezember 1926 datiert und lautet:

Der Reichsarbeitsminister.
IV 13884/26.

Die Frage, ob eine Entscheidung über Erwerbslosenunterstützung im Wege der Staatsaufsicht aufgehoben werden kann, ist bestritten. Ich habe dem Thüringischen Ministerium für Inneres und Wirtschaft, welches diese Befugnis für sich in Anspruch genommen hat, meine Rechtsauffassung dahin mitgeteilt, daß auf dem Gebiet der Erwerbslosenfürsorge das Verfahren in den Paragraphen 27 ff. der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 10. Februar 1924 abschließend geregelt ist. Zu einer Aufhebung des Beschlusses des Thüringischen Ministeriums für Inneres und Wirtschaft bin ich inbesseren nach der Reichsverfassung nicht berechtigt.

J. A.: gez. Dr. Lehfeldt.

Dieses Schreiben aus dem Reichsarbeitsministerium bestätigt unsere Auffassung, daß die Entscheidung des Thüringischen Ministers Dr. Sattler ungesetzlich war. Nun muß auch die Konsequenz aus dieser Feststellung gezogen werden. Unsere Gothaer Verwaltung hat den Minister ersucht, seine Entscheidung zurückzuziehen. Hoffentlich hat das Ersuchen Erfolg und unsere Kollegen erhalten die ihnen vorenthaltene Unterstützung, ohne daß es notwendig ist, vorher noch ein Verwaltungsstreitverfahren anhängig zu machen.

Das Bildhauergewerbe in Württemberg.

Das Bildhauergewerbe liegt, wie allgemein, so auch in Württemberg daneben. Die Frage, wie der Beruf gefördert werden kann, war Gegenstand einer Besprechung, die kürzlich vom Landesgewerbeamt in Stuttgart veranstaltet wurde. An der Besprechung nahmen Vertreter verschiedener staatlicher Behörden, der Handelskammern, der Innungen und sonstiger Organisationen der Holz- und Steinbildhauermeister, des württembergischen Schreinermeisterverbandes, des Verbandes württembergischer Holzindustrieller und sonstiger Korporationen teil. Vertreter der Arbeiter waren nicht zugezogen. Es wurde festgestellt, daß es in Württemberg 171 selbständige Holzbildhauer und 188 selbständige Steinbildhauer gibt. Der Grund für die ungünstige Lage, in der sie sich befinden, wird neben der allgemeinen Wirtschaftslage in der Stillrichtung erblickt, die Formen ohne Ornament und bildlichen Schmuck auch dann bevorzugt, wenn ausnahmsweise reichere Mittel zur Verfügung stehen. Die Sachverständigen waren aber übereinstimmend der Meinung, daß früher oder später eine Änderung der Stillrichtung eintreten dürfte, die zu einer stärkeren Beschäftigung des Bildhauers führen wird.

Die Bildhauer wollen versuchen, sich im Wege der Selbsthilfe vermehrte Aufträge zu verschaffen. Sie sind dabei auf die Unterstützung der Architekten angewiesen. An diese richtete die Versammlung das Ersuchen, die Bauherren und Auftraggeber dahin zu beeinflussen, daß Bildhauerarbeiten an geeigneter Stelle verwendet werden. Die staatliche Bauverwaltung will diese Bestrebungen fördern. Bei Neubauten sollen, sofern Mittel hierfür zur Verfügung stehen, an geeigneter Stelle Bildhauerarbeiten angebracht werden. In letzter Zeit sind bereits an älteren Staatsgebäuden Bildhauerarbeiten, die einer Erneuerung bedürfen, neu ausgeführt worden, und weitere Aufträge dieser Art sollen noch vergeben werden. An die Reichsbehörden, an die Städte und öffentlichen Körperschaften, insbesondere auch die Kirchengemeinden, richtete die Versammlung das Ersuchen, diesem Beispiel zu folgen und bei der Außen- und Innenarchitektur die Holz- und Steinbildhauer in geeigneter Weise zu beteiligen, auch durch Erneuerung schadhafter Bildhauerarbeiten den Bildauern über die schwierige Zeit hinwegzuhelfen.

Die Lehrlingshaltung in Berliner Handwerksbetrieben.

In der Zeitschrift „Arbeit und Beruf“ veröffentlicht der Regierungsoberinspektor Nozanski über die Lehrlingshaltung in Berliner Handwerksbetrieben interessante Zahlen: „Im Holz-, Schnitzstoff- und Musikinstrumentengewerbe erkennen 3054 Lehrlinge das Tischlerhandwerk. Von den übrigen, im weiten Abstand folgenden Berufen sind erwähnenswert die Stellmacher mit 274, die Klavierbauer und die Holzbildhauer mit 129 Lehrlingen. Nach der Zahl der auf je 100 Betriebe entfallenden Lehrlinge stehen die Klavierbauer mit 96 Lehrlingen an der Spitze. Ihnen folgen die Stellmacher mit 84, die Tischler mit 68 und die Holzbildhauer mit 47 Lehrlingen. Nach der Zahl der auf je 100 Gesellen entfallenden Lehrlinge nehmen die Holzbildhauer mit 49 die erste Stelle ein. Bei den Stellmachern beträgt die entsprechende Zahl 29, bei den Tischlern 19 und bei den Klavierbauern 11.“

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß gerade im Bildhauerberuf verhältnismäßig die meisten Lehrlinge ausgebildet werden. In keinem Beruf ist aber die Aussicht für die Zukunft so ungünstig wie gerade im Bildhauergewerbe. Das hängt nicht nur mit der herrschenden Wirtschaftskrise, sondern in erster Linie mit der neuen Stillrichtung zusammen. Im Interesse der Jugendlichen muß vor einer solchen Lehrlingszüchtereierdringlich gewarnt werden.

